

# **Ordnung zur Bestellung zum Honorarprofessor der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

**Vom 24.10.2018**

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat auf Grundlage von § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) auf seiner Sitzung am 24.10.2018 die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor richtet sich nach den Regelungen des § 65 Abs. 2 und 3 SächsHSFG, die durch diese Ordnung ergänzt und näher bestimmt werden.
- (2) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrates durch Ermessensentscheidung des Rektors. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht nicht.
- (3) An die Bestellung zum Honorarprofessor ist die Erwartung geknüpft, dass der Honorarprofessor einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet oder eine enge wissenschaftliche Arbeitsbeziehung zur Hochschule für Bildende Künste Dresden nachhaltig pflegt.
- (4) Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts

## **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Persönlichkeiten, die an der Hochschule für Bildende Künste Dresden Lehraufgaben wahrnehmen oder mit der Hochschule in einer engen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung stehen, können zum Honorarprofessor bestellt werden, sofern sie die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsHSFG erfüllen. Hauptberuflich an der Hochschule für Bildende Künste Dresden Beschäftigte können nicht zum Honorarprofessor bestellt werden.
- (2) Nimmt der Kandidat Lehraufgaben an der Hochschule für Bildende Künste Dresden wahr, sollen diese in der Regel zwei Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Sofern die Lehrleistungen nicht regelmäßig erbracht werden, sind die tatsächlich geleisteten Stunden unter Zugrundelegung eines 15-Wochen-Semesters auf SWS umzurechnen. Die so anzurechnende Lehrtätigkeit soll mindestens ein Jahr lang an der Hochschule für Bildende Künste Dresden erbracht worden sein.
- (3) Begründet sich der Vorschlag auf bestehende Arbeitsbeziehungen zur Hochschule für Bildende Künste Dresden, so sollen diese seit mindestens einem Jahr bestehen und nach aktueller Einschätzung auf absehbare Zeit fortbestehen.

## **§ 3 Verfahrensweg**

- (1) Dem Vorschlag liegt ein Beschluss des Fakultätsrates zugrunde. Dieser stützt sich auf drei externe Gutachten sowie eine ausführliche Würdigung des Kandidaten und Begründung des Vorschlages. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass Befangenheit ausgeschlossen ist.

- (2) Die Fakultät kann ein fakultätsinternes Verfahren zur Vorbereitung des Fakultätsratsbeschlusses zu vorsehen, insbesondere zur Vorbereitung des Vorschlages eine Kommission einsetzen.
- (3) Der Vorschlag des Fakultätsrates auf Bestellung zum Honorarprofessor ist unter Benennung des Fachgebiets der Honorarprofessur an den Rektor zu richten.
- (4) Folgende Unterlagen sind von der Fakultät einzureichen:
  - Vorschlag mit ausführlicher Begründung sowie mit einer Würdigung der fachlichen, pädagogischen, hochschuldidaktischen sowie persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen
  - Ergebnis der Abstimmung im Fakultätsrat
  - drei externe Gutachten
  - Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegangs
  - Lehrverzeichnis, das die Lehrtätigkeit semesterweise detailliert ausweist nach Art der Veranstaltung (Einzel- und Gruppenkonsultation, Vorlesung, Seminar, Übung etc.), Thema und Umfang in SWS, und/oder eine Darstellung von Inhalt, Ziel und Form der bestehenden Arbeitsbeziehungen
  - ausführliches Publikations-, Ausstellungs- und Werkverzeichnis
  - Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2.
- (5) Die Entscheidung über die Bestellung zum Honorarprofessor trifft der Rektor. Er berät sich darüber zuvor mit dem Rektorat.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Honorarprofessor soll Lehrverpflichtungen im Umfang von mindestens 2 SWS im Fachgebiet an der Hochschule für Bildende Künste Dresden übernehmen. Lehrleistungen eines Honorarprofessors werden bis zu einem Umfang von 2 SWS nicht vergütet.
- (2) Durch die Bestellung zum Honorarprofessor wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Vergütung oder einen Arbeitsplatz besteht nicht.
- (3) Der Honorarprofessor kann verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen. Er kann die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung und an künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu beteiligen.
- (4) Die Übertragung von mitgliedschaftlichen Rechten eines Hochschullehrers an einen Honorarprofessor ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Titelführung**

- (1) Honorarprofessoren sind berechtigt, für die Dauer der Bestellung den akademischen Titel „Professor“ zu führen.
- (2) Honorarprofessoren sind berechtigt, den Titel „Professor“ auch nach ihrem Ausscheiden zu führen, wenn sie diesen zuvor mindestens fünf Jahre führen durften.

#### **§ 6 Erlöschen und Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor**

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist, und durch Ernennung zum Professor an der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

- (2) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann widerrufen werden, wenn dieser sich als nicht würdig erweist. Das gilt insbesondere bei dessen Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte
- (3) Die Bestellung zum Honorarprofessor ist zu widerrufen, wenn die Bestellung durch Täuschung erworben wurde oder wenn nach der Bestellung Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft.

Dresden, 24.10.2018

Matthias Flügge  
Rektor